Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz inklusive den Lawinendienst der Gemeinde Davos (VOzBLG)

Vom Kleinen Landrat am 28. September 2021 erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Begriffe

- ¹ Die Vorbeugung ist die Phase innerhalb des Risikomanagements, in der alle Massnahmen vor Eintritt eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses zu dessen Vermeidung, Verminderung oder Bewältigung getroffen werden.¹
- ² Die Bewältigung ist die Phase innerhalb des Risikomanagements, in der Massnahmen zur Begrenzung eines bereits eingetretenen bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses getroffen werden.²
- ³ Die Regeneration ist die Phase innerhalb des Risikomanagements, in der nach Eintritt eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses Massnahmen zum Wiederaufbau getroffen und Auswertungen vorgenommen werden.³
- ⁴ Die Definition der Begriffe der besonderen und ausserordentlichen Lage richten sich nach dem übergeordneten Recht.^{4,5}

Art. 2

Zuteilung und Organisation

- ¹ Die Zuweisung des Bevölkerungsschutzes zu einem Departement ergibt sich aus dem Organigramm Departementsaufteilung des Kleinen Landrates.
- ² Die Organisation des Bevölkerungsschutzes ist in einem Organigramm im Anhang dieser Verordnung dargestellt.

II. Der Bevölkerungsschutz im Allgemeinen

A. VORBEUGUNG

Art. 3

Organisation Gemeindeführungsstab

- ¹ Der Stabschef oder die Stabschefin legt die Organisation des Gemeindeführungsstabes fest und führt diesen.
- ² Die Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts sind der Stabschefin oder dem Stabschef unterstellt.
- ³ Der Gemeindeführungsstab tagt mindestens einmal pro Jahr in Vollbesetzung.

¹ Glossar der Risikobegriffe des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz

² Glossar der Risikobegriffe des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz

³ Glossar der Risikobegriffe des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz

⁴ Anhang 2 Begriffsverzeichnis Leitbild Bevölkerungsschutz des Bundesrates

⁵ Bevölkerungsschutzgesetz des Kantons Graubünden (BSG) 630.00

Art. 4

Aufgaben Stabschefin oder Stabschef Die Stabschefin oder der Stabschef übernimmt in der vorbeugenden Phase insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Koordination von vorbeugenden Tätigkeiten gemäss Gefährdungsanalyse;
- Sicherstellung der notwendigen Vorkehrungen für die Handauslösung von Sirenen gemäss übergeordnetem Recht¹;
- Entgegennahme der Gefahrenberichte der Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts gemäss Art. 4 und umgehende Information an den Kleinen Landrats zwecks allfälliger Einberufung des Gemeindeführungsstabes;
- Entgegennahme der Notfallkonzepte der Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts zwecks Genehmigung zu Handen des Kleinen Landrates;
- Einberufung der Jahressitzung des Gemeindeführungsstabes;
- Sicherstellung Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Gemeindeführungsstabes.

Art. 5

Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts Die Wahl der Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts des Bevölkerungsschutzes trifft in der Regel auf folgende Personen:

- a) Feuerwehr: Kommandantin oder Kommandant;
- b) Gemeindepolizei: Chefin oder Chef Gemeindepolizei;
- c) Lawinendienst: Leiterin oder Leiter Lawinendienst;
- d) Technische Dienste: Leiterin oder Leiter TBA;
- e) Zivilschutz: Leiterin oder Leiter lokale Zivilschutzorganisation;
- f) Gemeindekanzlei: Landschreiberin oder Landschreiber;
- g) Gesundheitswesen: Leiterin oder Leiter Notfallorganisation;
- h) Naturgefahren: lokale Naturgefahrenberaterin oder lokaler Naturgefahrenberater;
- i) Informatik: Leiterin oder Leiter Abteilung Informatik.

Art. 6

Aufgaben Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts ¹ Die Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts beobachten laufend allfällige Bedrohungslagen und informieren bei Verdacht auf eine nähernde besondere oder ausserordentliche Lage umgehend die Stabschefin oder den Stabschef.

² Die Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts sind zuständig für die Erarbeitung von Notfall- und Alarmierungskonzepten.

B. BEWÄLTIGUNG

Art. 7

Aufgaben Kleiner Landrat ¹ Der Kleine Landrat ist zuständig für die Anordnung von Evakuationen und anderen einschneidenden Massnahmen. In dringenden Fällen werden diese durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter angeordnet.

¹ Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz (VOzBSG) BR 630.010

² Wird die Evakuation von der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter angeordnet, ist der Kleine Landrat unverzüglich zu informieren.

Art. 8

Aufgaben Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher resp. Frau oder Herr Landammann

- ¹ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher nimmt an den Sitzungen des Gemeindeführungsstabes teil. Insbesondere in ausserordentlichen Lagen kann auch die Frau oder der Herr Landammann teilnehmen.
- ² In ausserordentlichen Lagen ist die Frau oder der Herr Landammann für Kommunikation und Medienarbeit zuständig.

Art. 9

Zusammenarbeit mit kantonalen Amtsstellen Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes arbeiten eng mit den gegebenenfalls beteiligten kantonalen Amtsstellen zusammen.

Art. 10

Aufgaben Stabschefin oder Stabschef Die Stabschefin oder der Stabschef übernimmt in der Phase der Bewältigung insbesondere die folgenden Aufgaben:

- In dringenden Fällen: Einberufung des Gemeindeführungsstabes in Absprache mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher unter Vorbehalt der Genehmigung des Einsatzes durch den Kleinen Landrat;
- Bestimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters;
- Entscheidung über die Beteiligung der Partner-Ressorts;
- Einbezug rückwärtiger Dienste;
- Umsetzung der Anordnungen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters;
- Laufende Orientierung und Beratung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers sowie des Kleinen Landrates;
- Koordination der verschiedenen Massnahmen;
- in besonderen Lagen: Kommunikation und Medienarbeit in Absprache mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher
- Koordination mit kantonalem Bevölkerungsschutz

Art. 11

Organisation und Aufgabe Einsatzleitung

- ¹ Die von der Stabschefin oder dem Stabschef im Ereignisfall eingesetzte Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter ist für die Ereignisbewältigung zuständig. Er oder sie leitet den Einsatz in operativer Hinsicht und ordnet die notwendigen Massnahmen an.
- ² Der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter sind die übrigen beigezogenen Chefinnen und Chefs der Partner-Ressorts unterstellt.

Art. 12

Aufgaben Gemeindeführungsstab Der Gemeindeführungsstab unterstützt die Einsatzleitung umfassend, indem er gestützt auf die Vorgaben der Einsatzleitung die notwendigen Vorkehrungen zur Bewältigung der besonderen oder ausserordentlichen Lage trifft.

Art. 13

Ausgleichsleistungen

- ¹ Aus angeordneten Massnahmen (Sperrung von Zufahrtswegen, Evakuationen) resultierende Nachteile geben keinen Anspruch auf effektiven oder geldwerten Ausgleich.
- ² In finanziellen Notlagen entscheidet der Kleine Landrat.

III. Der Lawinendienst

A. VORBEUGUNG

Art. 14

Organisation Lawinendienst

- ¹ Das Partner-Ressort Lawinendienst wird von einer Chefin oder einem Chef (Leitung Lawinendienst) geführt.
- ² Der Lawinendienst setzt sich aus folgenden Abteilungen zusammen:
- a) Leitung
- b) Lokale Lawinenwarnung
- c) Künstliche Lawinenauslösung

Art. 15

Organisation Gemeindeführungsstab

Im Falle des Eintritts einer besonderen oder ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit einer Lawinengefahr übernimmt die Leitung Lawinendienst innerhalb des Gemeindeführungsstabes die Funktion der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters.

Art. 16

Aufgaben Leitung Lawinendienst (Prävention)

Im Rahmen der Prävention berät die Leiterin oder der Leiter Lawinendienst den Kleinen Landrat im Zusammenhang mit Lawinenschutzmassnahmen.

Art. 17

Aufgaben Lawinendienst (Vorsorge)

- ¹ Der Lawinendienst beobachtet die Gefahrensituation laufend und bestimmt die Gefahrenstufen.
- ² Der Lawinendienst gibt Anordnungen an den Gemeindeführungsstab betreffend vorsorgliche Massnahmen, insbesondere Lawinensicherung und Sperrung von Verkehrswegen. Für besonders einschneidende Massnahmen gilt Art. 7 dieser Verordnung.
- ³ Der Lawinendienst veröffentlicht die Gefahrenstufen sowie den Erlass von Warnungen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung wie Hausaufenthalt in geeigneter Weise.
- ⁴ Der Lawinendienst ist für die vorsorgliche Auslösung von künstlichen Lawinen zuständig.

B. BEWÄLTIGUNG

Art. 18

Aufgaben Lawinendienst

Der Lawinendienst ordnet im Ereignisfall die Rettungs- und Notstandsarbeiten an.

Art. 19

Aufgaben Stabschefin oder Stabschef Die Stabschefin oder der Stabschef sorgt für die Umsetzung der angeordneten Rettungs- und Notstandsarbeiten.

IV. Versicherung und Haftung

Art. 20

Versicherung und Haftung ¹ Der Kleine Landrat sorgt für einen angemessenen Versicherungs- und Rechtsschutz gemäss Gesetz und orientiert die Angehörigen des Bevölkerungsschutzes mit einem Merkblatt über den bestehenden Versicherungsschutz sowie die Geltung der Staatshaftung.

² Die Stabschefin oder der Stabschef sorgt dafür, dass die beauftragten Dritten eine Haftpflichtversicherung für die ihnen übertragenen Aufgaben abgeschlossen haben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Katastrophenorganisation (DRB 39.01) sowie die Verordnung über den Lawinendienst (DRB 39.03) werden aufgehoben.

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zeitgleich mit dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz und Lawinendienst in Kraft.